



---

## Gemeindeordnung; 5. Nachtrag

Grundlage sind Bericht und Antrag des Stadtrates vom 18. Mai 2009. Die Vorberatende Kommission beantragt, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Aus dem Vorprüfungsbericht des Kantons vom 28. Mai 2009 ergeben sich redaktionelle Änderungen gegenüber den stadträtlichen Formulierungs-Vorschlägen vom 18. Mai 2009. Aus diesem Grund ist der Text des 5. Nachtrages in der bereinigten Version nochmals vollständig dargestellt. Materiell entspricht der Text dem Antrag des Stadtrates vom 18. Mai 2009. Der Stadtrat ist mit der Neuformulierung, welche sich aus der Vorprüfung ergeben hat, einverstanden.

<b>Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998</b>	<b>Vorschlag Stadtrat / VBK für Neuformulierung (nach Vorprüfung 28. Mai 2009)</b>
Art. 7 Wahlen	Art. 7 <b>Wahlen</b>
f) den Vermittler oder die Vermittlerin und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin	f) streichen
Art. 8 Abstimmungen	Art. 8 <b>Abstimmungen</b>
Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über: a) Initiativbegehren; b) Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen; c) Geschäfte, für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist; d) Grundsatzfragen, die ihr vom Stadtparlament vorgelegt werden.	Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über: a) Initiativbegehren; b) Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen; c) Geschäfte, für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist; d) Grundsatzfragen, die ihr vom Stadtparlament vorgelegt werden. e) <u>Eventualanträge zu Vorlagen, die dem Referendum nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen, falls das Referendum zu Stande gekommen ist.</u>
Art. 10 Fakultatives Referendum	Art. 10 <b>Fakultatives Referendum</b>
Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) Recht setzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife;  (restliche Aufzählung bleibt unverändert)	Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) Recht setzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife <u>und Vollzugsvorschriften</u>  (restliche Aufzählung bleibt unverändert)
Art. 13 Referendum; Verfahren	Art. 13 <b>Referendum; Verfahren</b>
Abs. 2 Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage der Stadtkanzlei eingereicht werden.	Änderung Absatz 2: Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert <u>40</u> Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage der Stadtkanzlei eingereicht werden.
Keine Regelung	<u>Art. 13bis</u> <b>Eventualantrag</b>

	<u>Das Stadtparlament kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem Referendum nach Art. 10 der Gemeindeordnung untersteht.</u>
Keine Regelung	<p><u>Art. 24bis</u>  <b><u>Volksvorschlag; Inhalt</u></b></p> <p><u>Mit einem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden, der dem fakultativen Referendum untersteht, und für den das Stadtparlament keinen Eventualantrag stellt.</u></p>
Keine Regelung	<p><u>Art. 24ter</u>  <b><u>Volksvorschlag; Zu Stande kommen</u></b></p> <p><u>Der Volksvorschlag kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte ihn unterschreiben.</u></p> <p><u>Der Volksvorschlag mit den Unterschriften muss innert 40 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage der Stadtkanzlei eingereicht werden.</u></p> <p><u>Der Volksvorschlag gilt als Referendum.</u></p>
Keine Regelung	<p><u>Art. 24quater</u>  <b><u>Volksvorschlag; Form</u></b></p> <p><u>Der Volksvorschlag ist als ausformulierter Entwurf einzureichen.</u></p>
Keine Regelung	<p><u>Art. 24quinquies</u>  <b><u>Volksmotion; Inhalt</u></b></p> <p><u>Mit einer Volksmotion kann schriftlich verlangt werden, dass der Rat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</u></p>
Keine Regelung	<p><u>Art. 24sexies</u>  <b><u>Volksmotion; Zu Stande kommen</u></b></p> <p><u>Die Volksmotion kommt zu Stande, wenn mindestens 150 Stimmberechtigte sie unterschreiben.</u></p>
Keine Regelung	<p><u>Art. 24septies</u>  <b><u>Volksmotion; Stellungnahme Stadtrat</u></b></p> <p><u>Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament innert sechs Monaten seit Einreichung der Volksmotion deren Gutheissung, deren Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.</u></p>
Keine Regelung	<p><u>Art. 24octies</u>  <b><u>Volksmotion; Stellungnahme Stadtparlament</u></b></p> <p><u>Das Stadtparlament beschliesst, ob es der Volksmotion zustimmt, mit geändertem Wortlaut zustimmt, oder nicht darauf eintritt.</u></p> <p><u>Heisst das Stadtparlament die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert zwölf Monaten die Vorlage aus.</u></p>

<p>Art. 26 Abstimmungen</p> <p>Der Stadtrat ordnet die Abstimmungen an.</p> <p>Das Präsidium des Stadtparlamentes verfasst Bericht und Antrag zu den Sachvorlagen. Der Bericht enthält die wesentlichen Argumente für und wider die Sachvorlage.</p> <p>Das Initiativ- oder Referendumskomitee kann für den Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme verfassen.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Abstimmungen nach kantonalem Recht.</p>	<p>Art. 26 <b>Abstimmungen</b></p> <p>Der Stadtrat ordnet die Abstimmungen an.</p> <p><u>Ist ein Referendum gegen eine Vorlage zu Stande gekommen, zu welcher ein Eventualantrag gestellt ist, wird über Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig abgestimmt.</u></p> <p><u>Ist ein Volksvorschlag zu einem Erlass zu Stande gekommen, wird über den Erlass und über den Volksvorschlag gleichzeitig abgestimmt.</u></p> <p>Das Präsidium des Stadtparlamentes verfasst Bericht und Antrag zu den Sachvorlagen. Der Bericht enthält die wesentlichen Argumente für und wider die Sachvorlage.</p> <p>Das Initiativ- oder Referendumskomitee kann für den Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme verfassen.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Abstimmungen nach kantonalem Recht.</p>
<p>Art. 39 Sachgeschäfte Abs. 3</p> <p>c) Gebührentarife für die Benützung von städtischen Unternehmen, soweit das Kantonale Recht dies vorschreibt</p> <p>m) Bestätigungen der Einbürgerungen der Ortsbürgergemeinde</p>	<p>Art. 39 <b>Sachgeschäfte</b> Abs. 3</p> <p>c) streichen</p> <p><u>m) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts, soweit das kantonale Recht dies vorschreibt.</u></p>
<p>Keine Regelung</p>	<p><u>Art. 54sexies</u> <b><u>In-Kraft-Treten 5. Nachtrag</u></b></p> <p><u>Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 5. Nachtrages.</u></p>

### Antrag

Der 5. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird erlassen.

### Vorberatende Kommission

Alfred Zahner  
Präsident